

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 18 (1928)
Heft: 2

Artikel: Nachtrag zur Weltkonferenz in Lausanne über den VII. Bericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zur Weltkonferenz in Lausanne über den VII. Bericht.

Mit Ausnahme des VII. Berichtes über die Einheit der Christenheit und die Beziehungen der bestehenden Kirchen zu ihr werden alle Berichte von der Konferenz entgegengenommen.

Dieser Bericht war am Donnerstag, den 18. August, vom Vorsitzenden der Sektion, Erzbischof von Upsala, der Konferenz vorgelegt worden. In der Diskussion wurden verschiedene Verbesserungen vorgeschlagen, die dem „Redaktionskomitee der vorgeschlagenen Verbesserungen übergeben“ wurden.

Der Bericht wurde revidiert und am 20. August der Versammlung vorgelegt in folgendem Wortlaut:

Bericht der Sektion VII.

„Christliche Einheit kommt zum Ausdruck in Liebe, im Glauben und in der Verfassung der Kirche.

I.

Gemeinschaft in der Liebe

(im „praktischen Christentum“).

Wie der einzelne nach dem Wort des Herrn (Matthäus 7, 20) an der Frucht seines Glaubens erkannt wird, so muss sich auch die Einheit seiner Jünger in der Gemeinschaft im Dienste des Herrn bewähren.

Im Gehorsam gegen das Liebesgebot des Meisters sollen alle Christen gemeinschaftlich handeln, als wären sie ein Leib und eine sichtbare brüderliche Gemeinschaft, unbeschadet ihrer theologischen Grundsätze. Im Jahre 1920 liess das Ökumenische Patriarchat ein Rundschreiben an die Christenheit ausgehen, in dem es eine *κοινωνία* in Vorschlag brachte — eine Gemeinschaft der Kirchen zur Inangriffnahme praktischer Aufgaben, ohne dass diese Gemeinschaft befugt sein sollte, die beteiligten Kirchen irgendwie zu binden. Im Jahre 1925 folgte die Weltkonferenz für praktisches Christentum in Stockholm. Die Arbeit dieser Konferenz muss fortgeführt und ausgebaut werden. Sie wird dazu helfen, dass der Weg bereitet wird zu völliger

geistlicher Einheit im Glauben an Gott und an unsern Herrn Jesum Christum, in dem Glauben also, der allem praktischen Christentum Grund und Seele gibt. Aus dem Fortsetzungsausschuss von Stockholm, zu dem offizielle Vertreter fast aller christlichen Kirchen gehören, und aus andern Organisationen ähnlicher Art könnte etwa ein Ökumenischer Rat der Kirchen hervorgehen, der dann Aufgaben des praktischen Christentums in Angriff nehmen könnte.

II.

Gemeinschaft in Glaube und Verfassung.

Der Einigungsbewegung, die in Lausanne zum Ausdruck gekommen ist und die ihren Blick auf „Glaube und Kirchenverfassung“ gerichtet hat, schwebt die Idee einer Kirche vor, die einig ist in den wesentlichen Stücken des Glaubens und der Verfassung, die aber verschiedene Typen der Lehrausprägung und der Ausrichtung des kirchlichen Amtes in sich schliesst.

Jede der bestehenden Kirchen hat ihr eigenes Charisma und ihre eigene geschichtliche Überlieferung. Jede dieser Kirchen hat daher auch ihren Beitrag zu dem Werk der Gesamtkirche zu geben. Auch die geschichtliche Gesamttradition der Christenheit fordert Berücksichtigung. Die alte Kirche stellt eine Einheit dar. Trotzdem gab es manchmal Unterschiede in der Lehre und in der Praxis des kirchlichen Lebens.

In einer geeinigten Kirche muss vorhanden sein:

1. Eingemeinsamer Glaube, eine gemeinsame Botschaft an die Welt;
2. die Taufe als Ritus der Aufnahme in die Kirche;
3. das heilige Abendmahl als Ausdruck der kirchlichen Gemeinschaft und als Krönung des gemeinsamen gottesdienstlichen Lebens;
4. ein Amt, das überall in der Gesamtkirche anerkannt ist;
5. Freiheit für das Verständnis der Sakramente, des Amtes und der kirchlichen Autorität. Über das Mass dieser Freiheit gehen die Meinungen auseinander¹⁾;
6. Spielraum für die Auswirkungen des prophetischen Geistes.

¹⁾ Prof. Balanos hat folgende Erklärung abgegeben: Die Griechische Kirche, für die neben der Heiligen Schrift die heilige Tradition der Kirche Norm des Glaubens ist, vermag Freiheit hinsichtlich des Verständnisses der Sakramente, des Amtes und der kirchlichen Autorität innerhalb einer einheitlichen Kirche nicht anzuerkennen.

III.

Mittel und Wege der Annäherung.

Um einem engeren Zusammenschluss den Weg zu ebnen, soll jeder Teil der Kirche sich bemühen, den Glauben und das Leben, den Gottesdienst und die Verfassung der anderen Kirchen genauer kennen zu lernen. Vielleicht wird sich ergeben, dass Unterschiede, die in verwickelten geschichtlichen Zusammenhängen wurzeln, nicht so wichtig sind, als man gemeint hat. Je mehr unsere Kirchen sich gegenseitig verstehen lernen, um so selbstverständlicher werden sie unedlen Wettbewerb und herabwürdigende Angriffe auf andere Kirchengemeinschaften vermeiden.

Nichts vermag die Einheit der Kirche so sehr zu fördern, als wenn in den verschiedenen Teilen der Kirche unablässig Fürbitte füreinander getan wird. Solche Fürbitte ist insbesondere für alle not, die unter dem Druck der Leiden stehen.

Wir weisen auch nachdrücklich darauf hin, wie wertvoll gemeinsame Evangelisationsarbeit sein kann. Es hat sich oft gezeigt, dass Kirchengemeinschaften, die sich gemeinsam aufmachen, um die Liebe Christi denen zu bringen, die noch ferne sind, eben auf diesem Wege erfahren, wie einig sie im Geiste sind.

Wo an einem Ort verschiedene christliche Denominationen vertreten sind, sollen sich einzelne Glieder und ganze Gemeinden nicht durch Unterschiede in Bekenntnis, Gottesdienst und kirchlicher Praxis daran hindern lassen, einander freundschaftlich und ritterlich zu begegnen.

Mit Dank gegen Gott stellen wir fest, dass die praktische Zusammenarbeit auf dem Missionsfeld in letzter Zeit spürbare Fortschritte gemacht hat. Den christlichen Missionaren ist die Aufgabe befohlen, das ewige Evangelium bis an die Enden der Erde zu tragen, damit es allen Völkern helfe in ihrer seelischen Not und alle Menschen zu ihrem Heiland bringe. Die Dringlichkeit und die Grösse dieser Aufgabe hat dazu geführt, dass hin und her Zusammenschlüsse erfolgt und Pläne entworfen worden sind, die die alten geschichtlichen Kirchen haben aufhorchen lassen und die ihnen vielleicht zum Vorbild dienen können. Wir vertrauen darauf, dass man diese Pläne nicht an den überlieferten Unterschieden der ältern Kirchen wird scheitern lassen.

IV.

Völlige kirchliche Gemeinschaft.

Völlige kirchliche Gemeinschaft wird erst möglich sein, wenn allen Kindern Gottes der Weg offen steht zu gemeinsamer Feier des heiligen Abendmahles. Alle Schritte aber, die eine gemeinsame Abendmahlsfeier verschiedener Kirchengemeinschaften zum Ziel haben, müssen von Gebet und von ernstesten, gründlichen Überlegungen begleitet sein. Mehrdeutige Formeln und voreilige Massnahmen können das Werk der Einigung nur aufhalten. Erst wenn völlige gegenseitige Anerkennung erreicht ist, kann die Einheit der Kirche praktisch verwirklicht werden.

Bei alledem wollen wir nicht vergessen, dass das höchste Gut allen gläubigen Herzen geschenkt wird: die Gnade Gottes und die Kindschaft, die uns mit allen andern Kindern Gottes verbindet. Gott gebe uns Weisheit und Mut, auf dass sein guter und gnädiger Wille auch durch uns geschehe!“

Nach einer Debatte, aus der hervorging, dass die beantragte Revision den ungeteilten Beifall der Konferenz nicht erhalten würde, legte der Präsident als Vorschlag, der möglicherweise allen Schwierigkeiten begegnen würde, nahe, „dass der Bericht von der Konferenz in derselben Weise wie die anderen Berichte entgegengenommen werden sollte, allerdings unter der Annahme, dass er dem Fortsetzungsausschuss zur weiteren Beratung übergeben würde“, und indem ferner erklärt wurde, „dass das Fortsetzungskomitee so handeln würde, wie es angesichts der Sachkenntnis, die es besass, es für ratsam finden würde“. Dieser Vorschlag wurde von der Konferenz angenommen.

An einer Sitzung des Fortsetzungskomitees wurde am 20. August 1927 folgende Aktion unternommen:

Bezüglich des Berichtes über Verhandlungsgegenstand VII, der von der Weltkonferenz über Glauben und Verfassung zur Weiterbeförderung an den Fortsetzungsausschuss entgegengenommen wurde, kam man überein, dass ein besonderes Komitee ernannt werden sollte mit dem Pflichtenauftrag, die ganze Sachlage inbezug auf Verhandlungsgegenstand VII zu beraten und dem Aktionskomitee darüber Rückbericht zu erstatten. Die Folgenden wurden ernannt:

Rt. Rev. the Bishop of Gloucester, Convener.

Rev. Williams Adams Brown, D. D.

Rt. Rev. James De Wolf Perry, D. D.

Gen. Sup. D. Dr. Otto Dibelius.

Rev. Timothy Tingfang Lew, Ph. D.

Auf Antrag des Präsidenten der Konferenz wurde der Erzbischof von Upsala später dem Komitee beigelegt.

Im Einklang mit diesen Instruktionen bereitete das Komitee eine revidierte Niederschrift des Berichtes VII vor, in der es, ohne irgendwelche neue Materie seinerseits aufzugreifen, sich bemühte, den Kritiken zu begegnen, die an dem Bericht in seinen früheren Abfassungen gemacht worden waren, durch Neuordnung des Materials, durch genauere Bezugnahme auf frühere Aktionen der Konferenz selbst, und durch konsequentere Befolgung der Präzedenzfälle in früheren Berichten, indem alternative Stellungnahmen festgelegt wurden, wo Meinungsverschiedenheiten vorherrschten.

Im Verlaufe seiner Beratungen erhielt das Komitee wertvolle Aufschlüsse von vielen Konferenzmitgliedern, besonders von dem Erzbischof von Armagh, Professor Merle d'Aubigné und Erzbischof Germanos. Letzterer steuerte wertvolle Bemerkungen über die Stellungnahme der Orthodoxen Kirche zu gewissen im Bericht erhobenen Punkten bei.

Der auf diese Weise verbesserte und revidierte Bericht wurde am 21. Dezember 1927 dem Aktionskomitee überreicht und nach reiflicher Durchberatung und nach Adoptierung gewisser kleinerer Verbesserungen von demselben den Kirchen zur weiteren wünschenswerten Erörterung unterbreitet¹⁾.

Bericht über Verhandlungsgegenstand VII.

Die Einheit der Christenheit und ihr Verhältnis zu den bestehenden Kirchen.

Die Berichte II bis VI registrieren den Grad der Einheit nach der Auffassung der Kirche, zu dem die Konferenz schon gelangt ist. Es erübrigt sich, in diesem Schlussbericht die Folgerungen zu erwägen, die sich für die bestehenden Kirchen daraus ergeben.

I.

Bericht II erklärt, dass „die Botschaft der Kirche an die Welt ist und stets bleiben muss das Evangelium Jesu Christi . . .

¹⁾ Die Übersetzung verdanken wir Hrn. Pfarrer Dr. Führer in Binningen.

die Frohbotschaft der Erlösung für Zeit und Ewigkeit, das Gottesgeschenk an die sündige Menschheit in Jesus Christus“.

Bericht III erklärt, dass „Gott, der uns das Evangelium zur Rettung der Welt gegeben hat, seine Kirche beauftragt hat, durch Leben und Wort dessen Erlösungskraft zu bezeugen Da nur *ein* Christus ist und nur *ein* Leben in ihm und nur *ein* heiliger Geist, der in alle Wahrheit leitet, so ist und kann nur *eine* Kirche sein, die heilige, katholische und apostolische Kirche“.

Bericht IV erklärt, dass „trotz der Glaubensunterschiede unter uns, wir dennoch eins sind in einem gemeinsamen christlichen Glauben, der in den hl. Schriften verkündet und in dem ökumenischen Glaubensbekenntnis bezeugt und gewährleistet ist, gewöhnlich das Nicäische genannt, sowie in dem Apostolischen Bekenntnis, welcher Glaube fortwährend in der geistigen Erfahrung der Kirche Christi bekräftigt wird“.

Bericht V erklärt, dass „das geistliche Amt ein Gottesgeschenk durch Christus an seine Kirche und für das Sein und Gedeihen der Kirche grundlegend ist Der eigentliche Zweck des Amtes besteht darin, den Menschen die rettenden und heiligenden Wohltaten Christi durch Hirtendienst, die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente mitzuteilen, um sie durch den Glauben wirksam zu machen“.

Bericht VI erklärt, dass „die Sakramente von Gott eingesetzt sind und dass die Kirche sie dankbar als Gottesgeschenke beachten sollte“; dass sie „in besonderer Beziehung zum Korporations- und Gemeinschaftsleben der Kirche stehen, und dass die Gnade durch den hl. Geist vermittelt wird, indem er von Christi Besitztum nimmt und es der Seele durch den Glauben überträgt“.

II.

Die Einheit der Kirche schliesst eine Einheit in Glauben und Verfassung in sich, aber sie bedeutet nicht Einförmigkeit. Es muss Raum für die verschiedenen Ausdrucksweisen gewährt werden, vorausgesetzt, dass an jenen Dingen festgehalten wird, welche in der Hauptsache die Einheit garantieren. Die verschiedenen Gemeinschaften sollten in das Gemeinschaftsleben der Kirche diejenigen Elemente mitbringen, die der Ausdruck ihrer charakteristischen Gaben sind, so dass nichts von der reichen Mannigfaltigkeit, welche die christliche Erfahrung

kennzeichnet, verloren gehen wird und die Freiheit der Auslegung innerhalb der Grenzen des anerkannten Glaubens bewahrt werden wird.

Ferner bestehen Differenzen bezüglich der endgiltigen Gestaltung, welche seine Kirche nach Gottes Wille schliesslich annehmen soll. Einige halten dafür, dass diese Gestaltung „von Christus selbst bestimmt wurde und daher unveränderlich ist“, andere nehmen an, dass „die *eine* Kirche unter der Leitung des hl. Geistes in sich stets verändernden Gestaltungen sich ausdrücken kann“ (Bericht III), und sie machen daher in ihrer Ansicht über die Kirche der Zukunft Raum für Mannigfaltigkeit der Lehre, des Gottesdienstes und der Verfassung. Andere wiederum gestehen Mannigfaltigkeit des Gottesdienstes und der Verfassung, aber nicht der Lehre zu.

Diese Differenz des Ideals beeinträchtigt die Ansicht über die zu ergreifenden Massnahmen, durch die das Ideal zu erreichen ist, indem einige die Grenze der berechtigten Verschiedenheit in Lehrauffassungen und in der Ausübung der kirchlichen Verordnungen viel strikter betonen als andere; aber es besteht eine weitgehende Übereinstimmung, dass irgendwelche Einheit des Glaubens und der Praxis und irgendwelche Freiheit der Auslegung bezüglich des Wesens der sakramentalen Gnade und des kirchlichen Amtes sowie der Autorität vorhanden sein muss. (Siehe die beigefügte „Anmerkung zu Sektion II“.)

III.

Wie der individuelle Jünger an seinen Früchten erkannt wird, so erweist sich die Einheit der Jünger durch ihre Gemeinschaft im Dienste des Meisters. Bericht V erklärt, dass, „wenn wir auch die Lösung der Fragen des Glaubens und der Verfassung, in denen bis jetzt eine Übereinstimmung noch nicht erreicht worden ist, in der Schwebe lassen müssen, es dennoch für uns, nicht bloss als Individuen sondern auch als Kirchen, möglich ist, uns in den Betätigungen des Bruderdienstes zu einigen, den Christus seinen Jüngern aufgetragen hat“; aber es besteht eine Differenz bezüglich der genauen Form, die diese Mitarbeit annehmen sollte.

In seiner Enzyklika vom Jahre 1920 hat der Ökumenische Patriarch vorgeschlagen, „dass eine Liga oder Ratsbehörde der Kirchen zu praktischen Zwecken gebildet werden sollte“. Es

wurde angedeutet, dass eine solche Ratsbehörde aus den bereits bestehenden Organisationen sich entwickeln könnte, wie z. B. aus dem Fortsetzungskomitee über „Leben und Arbeit“, das aus den amtlich ernannten Vertretern fast aller christlichen Gemeinschaften besteht, sowie aus anderen Organisationen ähnlicher Art. Einige von uns sind der Meinung, dass, wenn eine solche Ratsbehörde ins Leben gerufen würde, sollte sie als ihre beiden Abteilungen Fragen über Leben und Arbeit sowie über Glauben und Verfassung in sich schliessen. Andere halten dafür, dass es gegenwärtig im Interesse der Bewegungen, die durch Stockholm und Lausanne vertreten sind, klüger wäre, dieselben sich unabhängig voneinander entwickeln zu lassen, indem jede ihren eigenen Weg verfolgt; aber es besteht allgemeine Übereinstimmung darin, dass letzten Endes Leben, Arbeit, Glaube und Verfassung Ausdrücke einer bestehenden geistigen Einheit sind, und dass jedes einzelne das andere zu seiner vollkommenen Befruchtung benötigt. „Wir empfehlen daher unseren Kirchen die Erwägung der Schritte, die unmittelbar im praktischen Leben ausgeführt werden mögen, um unserer bestehenden Einheit im Bruderdienst wirksameren Ausdruck zu verleihen“ (Bericht V).

IV.

Als Material für solche Erwägung werden die folgenden Andeutungen, die man in Lausanne unmöglich eingehend erörtern konnte, an die Kirchen weitergeleitet:

1. Zur Vorbereitung auf engere Gemeinschaft sollte jede Kirchengemeinde sich eine eingehende Kenntnis des Glaubens und Lebens, des Gottesdienstes und der Verfassung zu verschaffen suchen. Differenzen, welche das Endresultat komplizierter historischer Entwicklungen sind, können irgendwie das Gepräge von Wahrheit und Leben bewahren, welches für die Kirche als einer Gesamtheit von Bedeutung ist, oder sie können sich zuweilen als weniger bedeutend erweisen als angenommen wurde. Wenn einmal die verschiedenen Gemeinden dazukommen, einander besser kennen zu lernen, dann werden sie in gegenseitigem Sichverstehen und in gegenseitiger Wertschätzung zunehmen.

2. Es war der Konferenz unmöglich mit der nötigen Sorgfalt das Verhältnis der bestehenden Kirchen zueinander zu beraten oder die Stellung, welche jede oder irgendeine von ihnen in der ungeteilten Kirche einnehmen mag. Wir empfehlen

den Kirchen die Andeutungen, welche über diesen Gegenstand in den auf der Konferenz gehaltenen Ansprachen gemacht worden sind. Inzwischen begrüßen wir die bereits in die Wege geleitete Bewegung behufs Vereinigung der Körperschaften ähnlicher Lehre, Verfassung und Gottesdienst, und hoffen, dass sie mit immer grösserem Erfolg weiterschreiten kann.

3. Trotzdem die vollständige organische Vereinigung der verschiedenen Kirchen noch aussteht, können wir doch mit Genugtuung eine Anzahl von Bewegungen für praktische Mitarbeit in sozialer, evangelistischer und anderen Richtlinien notieren. Die Erfahrung belehrt uns, dass es für weit getrennte Körperschaften möglich gewesen ist, mit gegenseitigem Vorteil und ohne Preisgabe des Prinzips zusammenzuarbeiten. (Siehe die beigefügten „Anmerkungen zu Sektion IV“, Note A.) Es ist reichliches Beweismaterial vorhanden, dass, wenn Gemeinschaften die göttliche Aufgabe zusammen übernehmen, die Liebe Christi denen zu bringen, die Ihn noch nicht kennen, sie einander näher kommen werden. Insbesondere empfehlen wir den Kirchen die Erwägung, welche Schritte unternommen werden können, um die unnötigen Reibereien und Konkurrenzkämpfe in der lokalen Gemeinschaft auszurotten, damit auf Wegen, die mit dem Glauben der einzelnen Gemeinschaften übereinstimmen, unsere bestehende Einheit in Christus der Welt offenbar werde. (Siehe die beigefügten „Anmerkungen zu Sektion IV“, Note B.)

V.

Mit Dank zu Gott notieren wir das jüngste Anwachsen wirksamer Zusammenarbeit auf dem Missionsfeld. Der Zweck aller Missionsarbeit besteht darin, das ewige Evangelium bis an die Enden der Erde zu tragen, so dass es den geistigen Nöten jeder Nation Rechnung trägt und die ganze Menschheit dem Heiland entgegenbringt. Hier mehr als anderswo ist Einheit grundsätzlich erforderlich. Wir notieren mit voller Sympathie den Grad der Einheit, der in vielen Ländern bereits erreicht worden ist, und die Pläne, die behufs weiterer Einheit vorgeschlagen wurden. Wir empfehlen diese Pläne den Kirchen zur sorgfältigen Beratung.

Die Forderung der Kirchen des Missionsfeldes geht dahin, dass die Heimatkirchen ihnen grössere Aktionsfreiheit gewähren

sollten, und dass ihre Hoffnungen auf Vereinigung nicht getäuscht werden sollten durch die lang andauernde Beruhigung in Uneinigkeit im Heimatlande, die es schwer erkennen lässt, wie todbringend Uneinigkeit den neuen bodenständigen Kirchen ist.

VI.

Vollständige Kirchengemeinschaft wird erst realisiert werden können, wenn allen Gotteskindern der Weg offen steht, am Tische des Herrn sich gemeinschaftlich zu verbinden. Mittels Gebet und nachdenklicher Überlegung müssen die Stufen gefunden werden, die am wirkungsvollsten zu diesem Ziele führen. Zweideutige Feststellungen und überstürzte Massnahmen können das Vereinigungswerk eher verzögern als beschleunigen. Jedoch dürfen wir, falls wir jemals eins werden wollen, vor dieser Aufgabe nicht zurückschrecken. Einige von uns glauben, dass vollständige Gemeinschaft erst am Ende des Unifizierungsprozesses erreicht werden kann; andere halten dafür, dass er von Gott als Mittel zu jenem Zweck benutzt werden kann. Was auch immer der Weg zu diesem Ziele sein mag, vollständige Einheit wird erfordern, dass die Kirchen so umgestaltet werden müssen, dass volle gegenseitige Anerkennung durch die Mitglieder aller Gemeinschaften vorhanden sein wird.

Nichts wird mehr dazu beitragen, die Einheit zu beschleunigen, nach der wir uns alle sehnen, als dass wir in unseren täglichen Gebeten sowohl als Individuen wie als Kirchen einander gedenken. Es wurde nahegelegt, dass ein gemeinschaftliches Gebet im Namen der Konferenz hinausgesandt werden sollte, um zu passender Zeit von allen christlichen Kirchen benutzt zu werden. Besonders wollen wir unsere Brüder, die eine Leidenszeit durchmachen, auf betenden Herzen vor Gott tragen, ihn bittend, dass ihnen die Gnade zuteil werde, standhaft in ihren Trübsalen auszuharren, und dass ihnen, ebenso wie uns, Gott den Opfergeist verleihen möge, eingedenk des Wortes unseres Herrn Jesus: „Wer in meine Fussstapfen treten will, der verleugne sich selbst und nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach.“ Gott gebe uns sowohl als Individuen wie als Kirchen Weisheit und Mut, seinen Willen zu erfüllen.

Anmerkung zu Sektion II.

Es muss bemerkt werden, dass die Vertreter der orthodoxen Kirche ihre Annahme irgendwelcher Verschiedenheit in Sachen

des Glaubens und der Verfassungen (Sektion II) durch folgende Einschränkungen schützen wollen:

- a) Die Ausdrucksarten müssen beibehalten werden, soweit diese Arten von den ökumenischen Synoden festgelegt wurden.
- b) Freiheit der Auslegung liegt innerhalb der Sphäre der Kirche als Gesamtheit und nicht innerhalb der verschiedenen Unterabteilungen oder Individuen.
- c) Sie können nicht zugeben, dass „einige Freiheit hinsichtlich des Wesens der sakramentalen Gnade und des geistlichen Amtes und der Autorität bestehen müsse“.
- d) Sie lassen Verschiedenheiten im Gottesdienst zu, solange dieselben sich nicht von der gemeinsamen Basis der Lehre entfernen, auf welcher der heilige Gottesdienst aufgebaut ist, wie er uns von den Zeiten der Apostel her überliefert wurde.

Anmerkungen zu Sektion IV, Paragraph 3.

A. Es gibt manche, die da glauben, dass die Zusammenarbeit die Form der Föderation, sei sie nun lokaler, nationaler oder internationaler Art annehmen sollte; andere dagegen widersetzen sich der Föderation, weil sie befürchten, dass sie nur eine Substitution für vollständige organische Einheit werden könnte. Im Interesse der Gedankenerklärung ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass das Wort „Föderation“ in einem wenigstens dreifach verschiedenen Sinne gebraucht wird. Es kann bedeuten eins von den dreien:

1. Eine Substituierung für organische Einheit.
2. Eine Stufe auf dem Wege zur organischen Einheit.
3. Eine Form der organischen Einheit.

In der Diskussion über Föderation ist es von Wichtigkeit, klarzustellen, in welcher von diesen drei Bedeutungen das Wort gebraucht wird.

B. Es wird nahegelegt, dass im Falle von Gemeinschaften mit ähnlicher Lehre und Verfassung der gewünschte Ausdruck der Einheit oftmals durch die Methode entnationalisierter Zuvorkommenheit gesichert werden könnte. Im Falle jener Gemeinschaften, die durch fundamentale Meinungsverschiedenheiten getrennt sind, ist jedoch das Problem viel schwieriger und wird besondere Erörterungen erfordern.
